



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZA 20/11

vom

7. Juli 2011

in dem Insolvenzverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richter Raebel, Dr. Pape, Grupp und die Richterin Möhring

am 7. Juli 2011

beschlossen:

Der Antrag der Schuldnerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 26. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 24. Februar 2011 wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 Satz 1 ZPO, § 4 InsO).

- 2 Wenn die rechtzeitige Vornahme einer fristwahrenden Handlung unterbleibt, ist die Frist unverschuldet versäumt und dem Verfahrensbeteiligten wird auf seinen Antrag oder von Amts wegen Wiedereinsetzung in die versäumte Frist gewährt (§§ 233 ff ZPO), sofern er bis zu deren Ablauf einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Antrag auf Prozesskostenhilfe eingereicht und alles in seinen Kräften Stehende getan hat, damit über den Antrag ohne Verzögerung sachlich entschieden werden kann. Insbesondere muss er innerhalb der Rechtsmitteleinlegungsfrist auch eine "Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen" nebst der erforderlichen Belege (§ 117

Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 ZPO) vorlegen (st. Rspr., vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 18. Mai 2010 - IX ZA 17/10, ZInsO 2010, 1138, Rn. 4 mwN).

- 3 Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Die Antragstellerin hat nämlich nicht innerhalb der Frist die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" vorgelegt. Da sie einen Prozesskostenhilfeantrag erstmals in der Rechtsbeschwerdeinstanz gestellt hat, war ihr eine Bezugnahme auf bereits abgegebene Erklärungen nicht möglich (vgl. hierzu BGH, aaO, Rn. 5). Auf die Abgabe der Erklärung konnte nicht verzichtet werden, weil die in dem Vordruck in den Abschnitten A bis D und K verlangten Angaben nicht bereits anderweitig sämtlich und übersichtlich vorlagen. Jedenfalls fehlte die Erklärung, dass keine Rechtsschutzversicherung oder andere Stellen oder Personen für die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufkommen (vgl. BGH, Beschluss vom 13. April 2006 - IX ZA 3/06, FamRZ 2006, 1028, 1029). Auch der Hinweis in der Antragsschrift, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet worden ist und ihr die Verfahrenskosten für das Eröffnungsverfah-

ren und das eröffnete Verfahren gestundet waren, machte die Vorlage des ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucks nicht entbehrlich (BGH, Beschluss vom 4. Juli 2002 - IX ZB 221/02, NJW 2002, 2793, 2794).

Kayser

Raebel

Pape

Grupp

Möhring

Vorinstanzen:

AG Hamburg, Entscheidung vom 01.12.2010 - 68c IK 489/09 -

LG Hamburg, Entscheidung vom 24.02.2011 - 326 T 133/10 -